

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GR/165/2017

über die
ÖFFENTLICHE
Sitzung des Gemeinderates

am: 28.November 2017

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.10 Uhr

Ort: im offenen Gemeindesaal im Neuen Rathaus der Stadtgemeinde Neulengbach

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/165/2017

über die ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 28.November 2017
Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 21.10 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

Anwesend waren:

Vorsitzende(r):

Herr BGM Franz Wohlmuth VPN

stv. Vorsitzende(r):

Herr Ing.Mag.Vizebgm. Alois Heiss ÖVP

Stadträte:

Herr STR Josef Fischer SPÖ
Herr STR Mag.Dr. Raimund Heiss VPN
Herr STR Dipl.-Ing. Ferdinand Klimka VPN
Frau STR Mag. Barbara Löffler GRÜNE
Frau STR Vizepräs. Beate Raabe-Schasching MA
Frau STR Maria Rigler SPÖ
Frau STR Maria Rigler VPN
Herr STR Jürgen Rummel VPN
Herr STR Gerhard Schabschneider VPN

Gemeinderäte:

Herr GR Christoph Bauer VPN
Herr GR Michael Braitner MA SPÖ
Frau GR DI Barbara Doupovec VPN um 20.15 Uhr ab TOP 3
Herr GR Mario Drapela SPÖ
Frau GR Sabine Engelmaier-Zinner MBA BEd
GRÜNE
Herr GR Ewald Figl VPN
Herr GR Christof Fischer SPÖ
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter VPN
Frau GR Andrea Hackl SPÖ
Frau GR Magdalena Hajek VPN
Herr GR Karl Hollaus VPN
Herr MAS GR Michael Hütter VPN
Herr GR Bernhard Karrer VPN um 19.40 Uhr nach Beschluss über DA
Herr GR Peter Matzel FPÖ
Herr GR Eduard Müller VPN
Herr GR Heinz Ofenschüßel GRÜNE
Frau GR Michaela Rauschka
Frau GR Michaela Schmitz NEOS
Herr GR Manfred Schweighofer SPÖ

Herr GR Mag.jur. Florian Steinwendtner VPN
Herr GR Ing. Stefan Wisberger VPN

Beratende Stimme und Schriftführer:

Herr STADir. Leopold Ott

Nicht anwesend waren:

Gemeinderäte:

Frau GR Brigitte Kos	SPÖ	entschuldigt
Herr GR Ing. Florian Lang	FPÖ	entschuldigt

Herr AL Christian Kogler		entschuldigt
--------------------------	--	--------------

Anwesenheitsverhältnis:	zu Beginn	29/33
	Ab Dringlichkeitsantrag 2	30/33
	Ab Abstimmung zu TOP 3	31/33

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

Vor Eingang in die Tagesordnung werden folgende Dringlichkeitsanträge vorgelegt:

Antrag von Frau STR Beate Raabe-Schasching MA

Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportes mit dem Österreichischen Roten Kreuz

Der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen und zur Behandlung unter TOP 10.1. in die Tagesordnung aufgenommen..

Antrag der FPÖ Neulengbach (GR Peter Matzel, GR Florian Lang)

„Pflegepaket für Niederösterreich“

Der Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung wird nicht angenommen. Der Antrag wird zur Vorbereitung an den Finanzausschuss weitergeleitet.

Es ergibt sich daher folgende Tagesordnung:

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Voranschlag 2018
4. Haushaltsbeschluss 2018
5. Kommunalinvestitionsgesetz 2017 - KIG 2017; Festlegung der zu fördernden Bauinvestitionen
6. Förderung NÖ Wasserwirtschaftsfonds - ABA Neulengbach BA 29 San. Alter Markt
7. Subventionsansuchen des UTC Ollersbach (Jugendarbeit)
8. Freiwillige Feuerwehren - Kostenersatz 2017
9. Erlassung Teilbebauungsplan "Klosterberg" und Freigabe der Aufschließungszone
10. Vertrag über die Organisation und Abrechnung der schulischen Nachmittagsbetreuung an der VS Neulengbach für das Schuljahr 2017/2018
- 10.1. Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes mit dem Österreichischen Roten Kreuz
11. Projekt Integration des Projektträgers „Region Elsbeere Wienerwald“ - Gemeindeanteil 2017
12. Neubau der Brücke über den Anzbach (Gerichtsbrücke) - Übereinkommen und Ablösen
13. Grenzkorrektur Weg "Pameth" in der KG Haag AZ 4268/2017
14. Aktive Wirtschaft - Unterstützung für Maßnahmen zur Zentrumsbelebung 2017

PROTOKOLL:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Damen und Herren, stellt die ordnungsgemäße Einladung und mit einem Anwesenheitsquorum von 29/33 die Beschlussfähigkeit fest.

Sachbearbeiter:	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
--

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde den Fraktionsobleuten rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Auf eine Verlesung wurde verzichtet. Gegen das Protokoll wurden keine Einwände erhoben. Somit gilt dieses als genehmigt.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 3. Voranschlag 2018

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

Der Voranschlagsentwurf 2018 wurde am 09.11.2017 den Fraktionsobleuten der jeweiligen Fraktionen in digitaler Form zugestellt, wobei jede Fraktion nach Bedarf ein ausgedrucktes Exemplar anfordern kann.

Der Entwurf liegt in der Zeit vom 13. bis zum 27. November 2017 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Bis zum 27. November 2017 wurden keine schriftlichen Stellungnahmen zum VA-Entwurf 2018 im Sinne der Bestimmungen von § 73 (1) NÖ Gemeindeordnung eingebracht:

Rechtliche Grundlage:

§ 73 NÖ Gemeindeordnung Beschluss des Voranschlages

(1) Der Bürgermeister hat jährlich spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf des Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplans zu erstellen und durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist ortsüblich kundzumachen. Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied schriftlich Stellungnahmen beim Gemeindeamt einbringen. Spätestens bei Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes einschließlich des Dienstpostenplans auszufolgen.

Im Kommentar zur NÖ Gemeindeordnung wird wie folgt ausgeführt:

Bei der Beratung des Voranschlagsentwurfes sind auch die eingebrachten Stellungnahmen zu prüfen. Dem Gemeindemitglied, das eine Stellungnahme eingebracht hat, stehen weder ein Rechtsanspruch auf eine förmliche Erledigung noch sonstige Verfahrensrechte zu. Der Gemeinderat ist lediglich zur Prüfung der Stellungnahme (hinsichtlich der Einhaltung der Rechtsvorschriften) verpflichtet.

§ 16 NÖ Gemeindeordnung Gemeindemitglieder, Initiativrecht

(1) Gemeindemitglieder sind Personen, die in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich zum Gemeinderat wahlberechtigt sind, oder bei Erreichung des Wahlalters wahlberechtigt wären.

Die Prüfung hinsichtlich der Einhaltung der Rechtsvorschriften zeigt folgendes Ergebnis:

- a) **Die Stellungnahmen sind rechtzeitig bei der Gemeinde eingelangt.**
- b) **Die Stellungnahmen wurden von jeweils einem Gemeindemitglied im Sinne der Bestimmungen von § 16 NÖ Gemeindeordnung eingebracht.**

In der Sitzung des Finanzausschusses am 16. November 2017 erfolgte eine detaillierte Behandlung des Voranschlagsentwurfes.

Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2018 stellt sich wie folgt dar:

Eckdaten des Voranschlagsentwurfes 2018	Euro
Ordentlicher Haushalt Einnahmen	16.923.600
Ordentlicher Haushalt Ausgaben	16.923.600
Außerordentlicher Haushalt Einnahmen	7.164.800
Außerordentlicher Haushalt Ausgaben	7.164.800
Zuführung vom ordentlichen an den außerordentlichen Haushalt	748.600

Ordentlicher Haushalt (Beträge in €)

Ordentlicher Haushalt	EINNAHMEN	AUSGABEN
VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	782.500	2.040.300
ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	28.900	170.000
UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	451.800	2.863.400
KUNST, KULTUR UND KULTUS	432.900	743.500
SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	7.000	1.398.900
GESUNDHEIT	1.300	2.086.500
STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	84.600	626.600
WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	0	114.900
DIENSTLEISTUNGEN	5.698.100	5.382.600
FINANZWIRTSCHAFT	9.436.500	1.496.900
Summe Ordentlicher Haushalt	16.923.600	16.923.600

Darlehensentwicklung	01.01.2018	Zugänge	Abgänge	31.12.2018
KAT I	5.474.800	250.000	724.200	5.000.600
KAT II	21.087.700	1.203.200	1.141.600	21.149.300
Summen	26.562.500	1.453.200	1.865.800	26.149.900

Personalaufwand	VA 2018
Hoheitsverwaltung	1.135.900
Schulen und Kinderbetreuung	812.900
Musikschule und Kultur	533.900
Soziales und Gesundheit	29.700
Bauhof, Friedhöfe, WVA	819.500
Gesamtsumme	3.331.900

%-Anteil der Gesamtausgaben OH	19,8%
--------------------------------	-------

Außerordentlicher Haushalt (Beträge in €)

Außerordentlicher Haushalt	EINNAHMEN	AUSGABEN
VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	12.000	12.000
ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	155.000	155.000
UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	579.000	579.000
KUNST, KULTUR UND KULTUS	120.000	120.000
SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG		
GESUNDHEIT	164.600	164.600
STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	1.384.900	1.384.900
WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	30.000	30.000
DIENSTLEISTUNGEN	4.679.300	4.679.300
FINANZWIRTSCHAFT	40.000	40.000
Summe Außerordentlicher Haushalt	7.164.800	7.164.800

Vorhaben		VA 2018
01	Neues Rathaus Umbaumaßnahmen	185.000
02	Gemeindestraßen	1.323.900
03	Freiwillige Feuerwehren	155.000
06	Freizeiteinrichtungen	40.000
07	Kultur- und Jahresveranstaltungen	70.000
08	Lengenbachersaal Veranstaltungstechnik	51.000
09	Fuhrpark	100.000
10	EDV Anlage	40.000
11	Mediathek	29.000
12	Park & Ride Anlage	28.000
15	Volksschulen Nlgb.u.St.Christophen	510.000
16	Überarbeitung ÖROP	12.000
20	Park- und Gartenanlagen	35.000
21	Güterwege	30.000
23	ABA BA 17 Almersberg, Inprugg	1.700
28	Smart City KLI.EN Projekt städt. Speichermanagement	164.600
29	STERN Projekte	50.000
38	ABA - Anlage allgemein	589.700
39	Friedhofsanierungen	118.100
47	Hochwasser - Sanierung Wasserläufe	33.000
48	ABA BA 16 Schönfeld / Ollersbach	20.000
54	Gemeindehäuser	67.000
55	ABA Ausbau BA 18 Umsee, Matzelsdorf	35.000
59	WVA Ausbau Umsee, Matzelsdorf	47.000
64	WVA Sanierung BA 28	1.096.100
65	Wasserversorgung Darlehensverrechnung Zinsen	2.200
66	Abwasserbeseitigung Darlehensverrechnung Zinsen	5.300
69	ABA BA 01 - 04 Sanierung	313.000
70	ABA BA 13 - Ollersbach	900
72	Rückhaltemaßnahmen Kirschnerwald	130.000
74	WVA Ausbau BA 23 Inprugg	2.000
85	Finanzierungsabwicklung WVA-Projekt	1.078.700
86	Finanzierungsabwicklung ABA-Projekt	801.600
Gesamtergebnis		7.164.800

Vorberatung:

Behandlung in der Sitzung des Finanzausschusses am 16.11.2017.

Zuständigkeit:

Gem. § 35 NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Voranschlages 2018 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

30 Ja

1 Nein (GR Matzel)

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 4. Haushaltsbeschluss 2018

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

Sachverhalt:

Gem. § 73 (3) der NÖ Gemeindeordnung ist mit dem Voranschlag 2018 auch der Haushaltsbeschluss mit folgenden Teilbereich zu fassen:

- a) Dienstpostenplan 2018 und
- b) der mittelfristige Finanzplan für den Zeitraum 2018 bis 2022

Der Haushaltsbeschluss umfasst im Detail folgende Punkte:

zu a)

Dienstpostenplan 2018

Im beiliegenden Entwurf des Dienstpostenplanes sind insgesamt 94 Dienstposten vorgesehen, davon 39 Vollzeitbeschäftigungen (2 Lehrling inkludiert), 55 Teilzeitbeschäftigungen, 1 Aushilfskraft, 8 Pensions-, Witwen- und Waisenpensionsempfänger.

Der Dienstpostenplan stellt die Rahmenvorgabe im Personalbereich für das Jahr 2018 dar.

zu b)

Mittelfristiger Finanzplan 2018 - 2022

Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der VRV ist es ab dem Jahr 2002 zwingend vorgeschrieben, dem jeweiligen Voranschlag auch eine **mittelfristige Finanzplanung** anzuschließen.

Insbesondere wegen der zunehmenden Investitionstätigkeiten der Gemeinden und der damit oft verbundenen Aufnahme langfristiger Darlehen sowie der Folgeausgaben ist eine über den einjährigen Planungszeitraum des Voranschlags hinausreichende, mehrjährige Planung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanes zweckmäßig und erforderlich.

Funktionen der mittelfristigen Finanzplanung:

- Prioritätensetzung im Investitionsbereich
- Abstimmung der gewünschten Investitionspolitik mit den finanziellen Handlungsoptionen bzw. mit den Zielen einer erforderlichen Haushaltskonsolidierung
- Sicherung des Haushaltsgleichgewichts während der Planungsperiode
- Koordinierung der politischen Entscheidungsträger
- Abstimmung zwischen Politik und Verwaltung

Der mittelfristige Finanzplan für den Ordentlichen und Außerordentlichen Haushalt für die Jahre 2018 bis 2022 wurde als Beilage zum Entwurf des Voranschlags 2018 am 09.11.2017 in digitaler Form an die Fraktionsobleute versendet.

Ordentlicher Haushalt (Beträge in €)

Ordentlicher Haushalt	VA 2018	MFP 2019	MFP 2020	MFP 2021	MFP 2022
Zuführung vom ordentlichen an den außerordentlichen Haushalt	748.600	612.400	681.000	744.000	591.000

Gruppe	EINNAHMEN OH	VA 2018	MFP 2019	MFP 2020	MFP 2021	MFP 2022
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	782.500	789.400	796.100	803.200	810.100
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	28.900	28.800	28.800	28.700	28.800
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	451.800	455.300	457.600	453.700	451.200
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	432.900	418.900	454.400	469.900	486.400
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
5	GESUNDHEIT	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	84.600	84.600	84.600	84.600	84.700
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	0	0	0	0	0
8	DIENSTLEISTUNGEN	5.698.100	5.133.600	5.166.600	5.210.400	5.269.800
9	FINANZWIRTSCHAFT	9.436.500	9.679.300	10.013.000	10.123.000	10.352.900
	Summe Einnahmen Ordentlicher Haushalt	16.923.600	16.598.200	17.009.400	17.181.800	17.492.200

Gruppe	AUSGABEN OH	VA 2018	MFP 2019	MFP 2020	MFP 2021	MFP 2022
0	VERTRETUNGSKÖRPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	2.040.300	2.093.200	2.087.600	2.187.900	2.211.800
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	170.000	158.400	157.900	148.100	149.100
2	UNTERRICHT, ERZIEHUNG SPORT UND WISSENSCHAFT	2.863.400	2.874.700	2.931.100	2.884.300	2.924.000
3	KUNST, KULTUR UND KULTUS	743.500	730.700	722.500	720.300	729.500
4	SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG	1.398.900	1.453.900	1.511.000	1.570.800	1.632.900
5	GESUNDHEIT	2.086.500	2.158.300	2.232.800	2.310.300	2.390.000
6	STRASSEN- UND WASSER- BAU, VERKEHR	626.600	620.200	678.800	686.100	670.900
7	WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	114.900	116.000	112.000	113.300	114.200
8	DIENSTLEISTUNGEN	5.382.600	5.444.700	5.451.900	5.507.800	5.525.200
9	FINANZWIRTSCHAFT	1.496.900	948.100	1.123.800	1.052.900	1.144.600
	Summe Ausgaben Ordentlicher Haushalt	16.923.600	16.598.200	17.009.400	17.181.800	17.492.200

Saldo Einnahmen - Ausgaben OH	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
--------------------------------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Außerordentlicher Haushalt (Beträge in €)

EINNAHMEN

Vorhaben	Vorhaben Bezeichnung	VA 2018	MFP 2019	MFP 2020	MFP 2021	MFP 2022
01	Neues Rathaus Umbaumaßnahmen	185.000	0	0	0	0
02	Gemeindestraßen	1.323.900	1.230.800	769.200	660.000	670.000
03	Freiwillige Feuerwehren	155.000	100.000	100.000	100.000	100.000
06	Freizeiteinrichtungen	40.000	0	0	0	0
07	Kultur- und Jahresveranstaltungen	70.000	45.000	70.000	45.000	70.000
08	Lengenbachersaal Veranstaltungstech	51.000	0	0	0	0
09	Fuhrpark	100.000	50.000	50.000	50.000	50.000
10	EDV Anlage	40.000	20.000	20.000	20.000	20.000
11	Mediathek	29.000	12.000	0	0	0
12	Park & Ride Anlage	28.000	0	0	0	0
15	Volksschulen Nlgb.u.St.Christophen	510.000	0	0	0	0
16	Überarbeitung ÖROP	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
20	Park- und Gartenanlagen	35.000	15.000	10.000	50.000	10.000
21	Güterwege	30.000	50.000	50.000	50.000	50.000
23	ABA BA 17 Almersberg, Inprugg	1.700	32.000	32.000	0	0
28	Smart City KLI.EN Projekt städt. Speichermanagement	164.600	0	0	0	0
29	STERN Projekte	50.000	0	0	0	0
38	ABA - Anlage allgemein	589.700	786.200	292.000	281.500	247.000
39	Friedhofsanierungen	118.100	24.500	104.500	152.500	14.500
47	Hochwasser - Sanierung Wasserläufe	33.000	20.000	20.000	20.000	20.000
48	ABA BA 16 Schönfeld / Ollersbach	20.000	40.000	0	0	0
54	Gemeindehäuser	67.000	60.000	30.000	30.000	30.000
55	ABA Ausbau BA 18 Umsee, Matzelsdorf	35.000	5.000	742.000	701.000	10.000
56	ABA Ausbau BA 19 Ludmerfeld, Obernd	0	0	0	0	50.000
59	WVA Ausbau Umsee, Matzelsdorf	47.000	3.000	193.000	235.000	4.000
64	WVA Sanierung BA 28	1.096.100	273.500	336.500	279.500	279.500
65	Wasserversorgung Darlehensverrechnung Zinsen	2.200	2.200	2.200	2.200	2.000
66	Abwasserbeseitigung Darlehensverrechnung Zinsen	5.300	5.300	5.300	5.300	5.400
69	ABA BA 01 - 04 Sanierung	313.000	0	0	220.000	220.000
70	ABA BA 13 - Ollersbach	900	900	900	900	900
72	Rückhaltemaßnahmen Kirschnerswald	130.000	0	0	0	0
74	WVA Ausbau BA 23 Inprugg	2.000	1.000	1.000	0	0
85	Finanzierungsabwicklung WVA-Projekt	1.078.700	193.900	442.600	471.100	256.000
86	Finanzierungsabwicklung ABA-Projekt	801.600	735.400	906.100	1.171.400	527.000
Gesamtergebnis Einnahmen AOH		7.164.800	3.717.700	4.189.300	4.557.400	2.648.300

AUSGABEN

Vorhaben	Vorhaben Bezeichnung	VA 2018	MFP 2019	MFP 2020	MFP 2021	MFP 2022
01	Neues Rathaus Umbaumaßnahmen	185.000	0	0	0	0
02	Gemeindestraßen	1.323.900	1.230.800	769.200	660.000	670.000
03	Freiwillige Feuerwehren	155.000	100.000	100.000	100.000	100.000
06	Freizeiteinrichtungen	40.000	0	0	0	0
07	Kultur- und Jahresveranstaltungen	70.000	45.000	70.000	45.000	70.000
08	Lengenbachersaal Veranstaltungstech	51.000	0	0	0	0
09	Fuhrpark	100.000	50.000	50.000	50.000	50.000
10	EDV Anlage	40.000	20.000	20.000	20.000	20.000
11	Mediathek	29.000	12.000	0	0	0
12	Park & Ride Anlage	28.000	0	0	0	0
15	Volksschulen Nlgb.u.St.Christophen	510.000	0	0	0	0
16	Überarbeitung ÖROP	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
20	Park- und Gartenanlagen	35.000	15.000	10.000	50.000	10.000
21	Güterwege	30.000	50.000	50.000	50.000	50.000
23	ABA BA 17 Almersberg, Inprugg	1.700	32.000	32.000	0	0
28	Smart City KLI.EN Projekt städt. Speichermanagement	164.600	0	0	0	0
29	STERN Projekte	50.000	0	0	0	0
38	ABA - Anlage allgemein	589.700	786.200	292.000	281.500	247.000
39	Friedhofsanierungen	118.100	24.500	104.500	152.500	14.500
47	Hochwasser - Sanierung Wasserläufe	33.000	20.000	20.000	20.000	20.000
48	ABA BA 16 Schönfeld / Ollersbach	20.000	40.000	0	0	0
54	Gemeindehäuser	67.000	60.000	30.000	30.000	30.000
55	ABA Ausbau BA 18 Umsee, Matzelsdorf	35.000	5.000	742.000	701.000	10.000
56	ABA Ausbau BA 19 Ludmerfeld, Obernd	0	0	0	0	50.000
59	WVA Ausbau Umsee, Matzelsdorf	47.000	3.000	193.000	235.000	4.000
64	WVA Sanierung BA 28	1.096.100	273.500	336.500	279.500	279.500
65	Wasserversorgung Darlehensverrechnung Zinsen	2.200	2.200	2.200	2.200	2.000
66	Abwasserbeseitigung Darlehensverrechnung Zinsen	5.300	5.300	5.300	5.300	5.400
69	ABA BA 01 - 04 Sanierung	313.000	0	0	220.000	220.000
70	ABA BA 13 - Ollersbach	900	900	900	900	900
72	Rückhaltemaßnahmen Kirschnerwald	130.000	0	0	0	0
74	WVA Ausbau BA 23 Inprugg	2.000	1.000	1.000	0	0
85	Finanzierungsabwicklung WVA-Projekt	1.078.700	193.900	442.600	471.100	256.000
86	Finanzierungsabwicklung ABA-Projekt	801.600	735.400	906.100	1.171.400	527.000
Gesamtergebnis Ausgaben AOH		7.164.800	3.717.700	4.189.300	4.557.400	2.648.300

Saldo Einnahmen - Ausgaben AOH	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
---------------------------------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Vorberatung:

Vorberatung in der Sitzung des Finanzausschusses am 16.11.2017

Zuständigkeit:

Gem. § 35 NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Anlagen:

Dienstpostenplan 2018 (Stand 30.08.2017)

Dienstpostenplan Nr.	Dienstzweig Nr.	Anzahl	Verwendung	Verwendungsgr. (Entlohnungsgr.)		Funktionsverwendung			Beschäftigungsaum.	Kostenstelle
				Beamte	VB	Funktionsdienstposten	Funktionsgruppe	Personalzul.-Anspruch		
1	56	1	Stadtamtsdir.	VII		Leitender Bed.	X	ja	100%	1/0100-5000
2	71	1	Personalverw.		SV (5)				100%	1/0100-5100
3	71	1	Kultur/Öffentl.		5				40% 60%	1/3810-5100 1/0150-5100
4		1	Sekretariat		3. Lehrjahr	Lehrling			100%	1/0100-5100
5	54	1	Finanzabt.		6	Leiter (N.N.)	7	ja	100%	1/0100-5100
6	69	1	Finanzabtl.		6	Stv. Leiter		ja	75%	1/0100-5100
7	54+5	1	Controlling		SV (6)				100%	1/0100-5100
8	69	1	Finanzabtl.		SV (5)				75%	1/0100-5100
9		1	Finanzabtl.		4	Karenzvertr. befristet			100%	1/0100-5100
	69	1	Finanzabtl.		6	Karenz bis 2019			100%	1/0100-5100
10	69	1	Finanzabtl.		5				62,5%	1/0100-5100
11	71	1	Allgem. Verw.		5	Leiter	7	ja	100%	1/0100-5100
12	71	1	Allgem. Verw.		SV (5)	Stv.-Leiter	6	ja	100%	1/0100-5100
13	85	1	Allgem. Verw.		4				100%	1/0100-5100
14		1	Allgem. Verw.		4				62,5%	1/0100-5100
15	85	1	Allgem. Verw.		5				50%	1/0200-5110
16		1	Allgem. Verw.		1. Lehrjahr	Lehrling N.N. ab 09			100%	1/0100-5100
17	56	1	Bauabteilung		6	Leiter	8	ja	100%	1/0100-5100
18	71	1	Bauabteilung		5	Stv.-Leiter	6		87,5%	1/0100-5100
19	56	1	Bauabteilung		6				75%	1/0100-5100
20	71	1	Bauabteilung		SV (5)				100%	1/0100-5100
21	71	1	Bauabteilung		SV (5)				100%	1/0100-5100
22	71	1	Bauabteilung		5				75%	1/0100-5100
23	71	1	Bauabteilung		5				87,5%	1/0100-5100

Seite 1

Dienstpostenplan Nr.	Dienstzweig		Verwendung	Verwendungsgr. (Entlohnungsgr.)		Funktionsverwendung			Beschäftigungsausm.	Kostenstelle
	Nr.	Anzahl		Beamte	VB	Funktionsdienstposten	Funktionsgruppe	Personalzul.-Anspruch		
	24	17		1	Raumpflege		2			
									31,66%	1/0200-5110
25	17	1	Raumpflege		2				50,00%	1/0100-5100
26	2	1	Schulwart		5				100%	1/2110-5110
27	11	1	Raumpflege		3				100%	1/2110-5110
28-29	15	2	Raumpflege		2				50%	1/2110-5110
30	78	1	päd.Assistenz		4				57,50%	1/2110-5110
31-35	12	5	KIGA Akad.		3				bis 100%	1/2401-5110
36-43	12	8	KIGA Nlgb.		3				bis 100%	1/2407-5110
44-46	12	3	KIGA Ollersb.		3				bis 87,5%	1/2402-5110
		1	KIGA Ollersb.		3	Karenz bis 2019			87,50%	1/2402-5110
47-49	12	3	KIGA St.Chr.		3				bis 100%	1/2403-5110
50	12	1	KIGA Raip.		3				88,13%	1/2404-5110
51	12	1	KIGA Gr.W.		3				86,25%	1/2405-5110
52-54		3	KIGA Spring.			freie Vereinbarung			TZ	1/2400-5220
55	klk	1	KiBe		klk 5				100%	1/2408-
56	klk	1	KiBe		klk 3				100%	1/2408-
57-58	12	2	KiBe (N.N.)		3	N.N. ab 09/2018			100,00%	1/2408-
59	2	1	Bauhof		5	Leiter	7	ja	100%	1/8200-5110
	2	1	Bauhof		5	N.N.			100%	1/8200-5110
60	2	1	Bauhof		5	Stv.Leiter	6	ja	100%	1/8200-5110
61-66	2	6	Bauhof		5				100%	1/8200-5110
67	2	1	Bauhof		5				75%	1/8200-5110
68	2	1	Bauhof		5				50%	1/8200-5110
69	10	1	Bauhof		5				100%	1/8200-5110
70-71	10	2	Bauhof		4				100%	1/8200-5110
72	8	1	Bauhof		SV (4)				100%	1/8200-5110
73-74	8	2	Bauhof		4				100%	1/8200-5110
75	11	1	Bauhof		4				75%	1/8200-5110
76	11	1	Bauhof		3				100%	1/8200-5110

Dienst- posten- plan Nr.	Dienst- zweig Nr.	Anzahl	Verwendung	Verwendungsgr.		Funktionsverwendung			Beschäfti- gungsausm.	Kostenstelle
				(Entlohnungsgr.)		Funktionsdienst- posten	Funktions- gruppe	Personalzul.- Anspruch		
				Beamte	VB					
77	15	1	Bauhof		2				23,09%	1/870-5630
		1	Bauhof						TZ	1/8200-5110
Musikschule:										
78		1	Mdir.		ms1-16				100,00%	1/3200-5100
79-93		15	MS-Lehrer		ms1-ms4				13-91%	1/3200-5100
		1	MS-Lehrer		ms2	Karenzvertretung			28,89%	1/3200-5100
94		1	MS-Lehrer		ms2	Karenz bis 05				

Pensionsempfänger

5 Beamtenpensionen bzw. Hinterbliebenenpensionen
3 Bürgermeisterpensionen



Franz Wohlmuth
Bürgermeister



f.d. Personalvertretung

30.08.2017/AB

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Haushaltsbeschluss 2018 mit den Teilbereichen

- a) Dienstpostenplan 2018
- b) Mittelfristiger Finanzplan (Ordentlicher und Außerordentlicher Haushalt) für 2018 bis 2022,

die im Sachverhalt detailliert erläutert sind, fassen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

30 Ja

1 Nein (GR Matzel)

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 5. Kommunalinvestitionsgesetz 2017 - KIG 2017; Festlegung der zu fördernden Bauinvestitionen

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

Sachverhalt:

In der Sitzung des Nationalrates vom 16. Mai 2017 wurde das Kommunalinvestitionsgesetz 2017 – KIG 2017, BGBl. I Nr. 74/2017, beschlossen.
Darin wurde wie folgt geregelt:

Ziel und Zweck

§ 1. Ziel ist es, kommunale Investitionsprogramme in den Gemeinden zur Modernisierung der Infrastruktur zu unterstützen. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den Gemeinden Zweckzuschüsse für besondere Baumaßnahmen.

Zweckzuschüsse

§ 2. (1) Der Bund stellt zur teilweisen Deckung der Aufwendungen der Gemeinden und von ihnen beherrschter Projektträger gemäß § 1 insgesamt den Betrag von 175 Millionen Euro als Zweckzuschuss gemäß den §§ 12 und 13 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948), [BGBl. Nr. 45/1948](#), zur Verfügung.

(2) Der Zweckzuschuss ist für folgende zusätzliche Bauinvestitionen (Abs. 3) auf kommunaler Ebene bestimmt:

1. Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen;
2. Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen;
3. Abbau von baulichen Barrieren (Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie deren barrierefreier Zugang);
4. Errichtung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde;
5. Öffentlicher Verkehr (ohne Fahrzeuginvestitionen);
6. Schaffung von öffentlichem Wohnraum;
7. Sanierung (insbesondere auch thermische Sanierung) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde;
8. Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung;
9. Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen;
10. Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen.

(3) Der Zweckzuschuss wird nur für zusätzliche Projekte gewährt, das sind Bauinvestitionen, von deren Kosten zum 31. Dezember 2016 im jeweiligen Gemeindevoranschlag bzw. vom jeweiligen Projektträger höchstens die Planungskosten budgetiert waren und mit der Bauinvestition zum 31. März 2017 noch nicht begonnen wurde. Für die Anschaffung von Fahrzeugen, Personalkosten oder Eigenleistungen der Gemeinden wird kein Zweckzuschuss gewährt.

(4) Der Zweckzuschuss beträgt pro Investitionsprojekt maximal 25 % der Gesamtkosten. Investitionszuschüsse von dritter Seite für das betreffende Investitionsprojekt sind zulässig und führen nur dann zu einer Reduzierung des Zweckzuschusses, wenn der Zweckzuschuss und die weiteren Investitionszuschüsse die Gesamtkosten übersteigen würden.

(5) Die Gemeinden haben den Antrag auf Zweckzuschuss im Zeitraum 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 mangelfrei und vollständig mit Unterlagen belegt bei der Abwicklungsstelle (§ 3 Abs. 1) einzureichen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Bürgermeisters beizulegen, dass die Voraussetzungen der Zusätzlichkeit (Abs. 3) vorliegen.

(6) Die Gewährung des Zuschusses erfolgt nach Maßgabe der für die Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel.

(7) Von dem gemäß Abs. 1 zur Verfügung stehenden Betrag sind die Personal- und Sachkosten des Bundes für die Abwicklung sowie die Kosten für die Abwicklungsstelle abzuziehen.

(8) Der Anspruch jeder Gemeinde am Gesamtbetrag gemäß Abs. 7 wird je zur Hälfte nach den Schlüsseln Volkszahl und abgestufter Bevölkerungsschlüssel (§ 10 Abs. 7 und 8 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, [BGBl. I Nr. 116/2016](#)), die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2017 heranzuziehen sind, ermittelt.

Von Seiten der Buchhaltungsagentur des Bundes wurde die Stadtgemeinde Neulengbach dahingehend informiert, dass aus dem Fördertitel des KIG 2017 für die Stadtgemeinde Neulengbach eine Fördersumme on Höhe von € 148.902,00 (25 % der Investitionssumme) zur Verfügung steht. Dies entspricht einem Investitionsvolumen von € 595.608,00

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (Der Zweckzuschuss wird nur für zusätzliche Projekte gewährt, das sind Bauinvestitionen, von deren Kosten zum 31. Dezember 2016 im jeweiligen Gemeindevoranschlag bzw. vom jeweiligen Projektträger höchstens die Planungskosten budgetiert waren und mit der Bauinvestition zum 31. März 2017 noch nicht begonnen wurde.) unter besonderer Beachtung der förderfähigen Bauinvestitionen wird vorgeschlagen, folgende Vorhaben für die Förderung nach dem KIG 2017 einzureichen:

Vorhaben	Investitionssumme	25 % Förderung
Austausch der Fenster in der Volksschule Neulengbach	€ 510.000,00	€ 127.500,00
Sanierung der WVA Unterthurm	€ 85.600,00	€ 21.400,00
		€ 148.900,00

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 16. November 2017 vorberaten.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:

Die Vorhaben waren in den Voranschlägen 2017 nicht vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt für den Fenstertausch im VA 2018. Die Finanzierung der Sanierung der WVA Unterthurm erfolgt im Rahmen des RA 2017.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass folgende Vorhaben auf Grund der Bestimmungen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2017 – KIG 2017, zur Förderung eingereicht werden:

Vorhaben	Investitionssumme	25 % Förderung
Austausch der Fenster in der Volksschule Neulengbach	€ 510.000,00	€ 127.500,00
Sanierung der WVA Unterthurm	€ 85.600,00	€ 21.400,00
		€ 148.900,00

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 6. Förderung NÖ Wasserwirtschaftsfonds - ABA Neulengbach BA 29 San. Alter Markt
--

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17. November 2017 werden der Stadtgemeinde Neulengbach für das gegenständliche Vorhaben „ABA Neulengbach BA 29 San. Alter Markt“ Fördermittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesichert.

Die Zusicherung hat folgende wesentliche Inhalte:

Bezeichnung:	WA4-WWF-10207029/2
Förderbare Investitionskosten	
vorläufig bis Endabrechnung:	€ 130.000,00
Förderungsbeitrag:	€ 4.329,00
Fördersatz:	3,33 %
zzgl. vorl. Pauschalförderung:	€ 0,00

Die vorläufig förderbaren Kosten des NÖ Wasserwirtschaftsfonds über € 4.329,00 werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes in folgender Jahresquote fällig:

Jahr 2017	€ 4.329,00
-----------	------------

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Beitrages.

Die Förderungszusage und die entsprechenden Beilagen (Vertragsbedingungen, Rechnungsnachweis) liegen vor und bilden einen entsprechenden Bestandteil des Antrages.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss behandelt

Zuständigkeit:

Die Beschlussfassung ist gemäß § 35 NÖ GO dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Verbesserung der Einnahmensituation gegenüber dem VA.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Annahmeerklärung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 12. Oktober 2017, WA4-WWF-10207029/2, für „ABA Neulengbach BA 29 San. Alter Markt“ in der vorliegenden Form beschließen:

Bezeichnung:	WA4-WWF-10207029/2
Förderbare Investitionskosten:	€ 130.000,00
Förderungsbeitrag:	€ 4.329,00

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter:

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 7. Subventionsansuchen des UTC Ollersbach (Jugendarbeit)

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

Sachverhalt:

Der UTC Ollersbach hat mit Beginn 2017 die Jugendarbeit erheblich intensiviert, insbesondere wird während der Saison einmal die Woche mit sieben Gruppen trainiert, Kinder- und Jugendwochen während der Ferien organisiert und vieles mehr.

Laut Mitteilung des UTC konnte dadurch bei den Kindern und Jugendlichen ein Zuwachs von 35 % verzeichnet werden, 2018 wird mit weiteren 30 % gerechnet. Allerdings sei so auch laufend in Trainingsmaterialien (Dressen, Bälle, Leitern, Netze ...) zu investieren, was gemeinsam mit den Trainerstunden zu einer finanziellen Belastung des Vereins führe. Der Verein sei daher auf finanzielle Unterstützung mittels Sponsoring und Subventionen angewiesen.

Der UTC Ollersbach ersucht die Stadtgemeinde Neulengbach daher mit Schreiben vom 24.10.2017 um einen Zuschuss für die Jugendarbeit in Höhe von EUR 1.000,00.

Vorberatung:

Behandlung in der Sitzung des Finanzausschusses am 16.11.2017.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2017 unter dem HH-Ansatz 1/269000-778000 bis zu einem Betrag von EUR 95,21 gegeben, der Restbetrag ist im Rahmen des Gesamthaushalts zu bedecken.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Gewährung einer Subvention an den UTC Ollersbach für die Jugendarbeit im Jahr 2017 in Höhe von EUR 1.000,00 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

GR Wisberger war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Rathaussaal anwesend.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter:

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 8. Freiwillige Feuerwehren - Kostenersatz 2017

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach wäre über folgenden Vorschlag zur Leistung von Kostenersatz an die Freiwilligen Feuerwehren im Jahr 2017 zu beraten:

Bezeichnung	Ers.2017
FF-Neulengbach	2.191,00
FF-Neulengbach Jugend	953,00
FF-Inprugg	1.428,00
FF-Inprugg Jugend	953,00
FF-Markersdorf	1.428,00
FF-Markersdorf Jugend	953,00
FF-Ollersbach	1.428,00
FF-Ollersbach Jugend	953,00
FF-Raipoltenbach	1.428,00
FF-Raipoltenbach Jugend	953,00
FF-St.Christophen	1.428,00
FF St. Christophen Jugend	953,00
FF-Unterwolfsbach	1.428,00
FF-Unterwolfsbach Jugend	953,00
Summe	17.430,00

Eine Valorisierung der o.a. Kostenersatz an die Freiwilligen Feuerwehren ist auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses aus dem Jahr 2004 im Kostenersatz 2017 bereits berücksichtigt (Anpassung alle 3 Jahre nach VPI 2000). Die nächste Anpassung erfolgt voraussichtlich 2019.

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2017 unter dem HH-Ansatz 1/164000-7770 der jeweiligen Feuerwehr bis zu einem Betrag von insgesamt € 14.544,-- gegeben. Der Rest ist aus dem Ergebnis des oHH 2017 zu bedecken.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Kostenersätze an die Freiwilligen Feuerwehren im Gesamtbetrag von € 17.430,00 für das Jahr 2017 wie folgt beschließen:

Bezeichnung	Ers.2017
FF-Neulengbach	2.191,00
FF-Neulengbach Jugend	953,00
FF-Inprugg	1.428,00
FF-Inprugg Jugend	953,00
FF-Markersdorf	1.428,00
FF-Markersdorf Jugend	953,00
FF-Ollersbach	1.428,00
FF-Ollersbach Jugend	953,00
FF-Raipoltenbach	1.428,00
FF-Raipoltenbach Jugend	953,00
FF-St.Christophen	1.428,00
FF St. Christophen Jugend	953,00
FF-Unterwolfsbach	1.428,00
FF-Unterwolfsbach Jugend	953,00
Summe	17.430,00

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter:

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 9. Erlassung Teilbebauungsplan "Klosterberg" und Freigabe der Aufschließungszone

Berichterstatter: Vizebgm. Ing. Mag. Alois Heiss

Sachverhalt:

Die Widmung der Grundstücke Nr. 150/1 und 282/6 in der KG Neulengbach sowie Nr. 71 und Nr. 72 in der KG Großweinberg als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone „BW-A1“ erfolgte im Zuge der Erstellung des neuen örtlichen Raumordnungsprogrammes, welches seit 23.10.2003 rechtskräftig ist.

Alpenland beabsichtigt den Ankauf der als „BW-A1“ gewidmeten Flächen am Klosterberg von Mag. Liechtenstein zum Zwecke der Errichtung einer Wohnhausanlage. Geplant ist die Errichtung von mehreren Objekten mit insgesamt bis zu 100 Wohneinheiten in Bauklasse II und III. Die Erschließung soll von der Almersberg- und Weinbergstraße aus (Zufahrt Tiefgarage) erfolgen, auf dem Grundstück selbst passiert kein motorisierter Individualverkehr. Ein Anschluss an das Fernwärmeheizkraftwerk wird angestrebt.

Die auf o.a. Grundstücken befindlichen Waldflächen im Ausmaß von rund 4.800 m² im Anschluss an den Schlosspark sollen kostenfrei in das Eigentum der Gemeinde übergeben werden.

Die im Flächenwidmungsplan festgelegten Freigabebedingungen für die Aufschließungszone „A1“ lauten wie folgt:

1. Vorlage eines Teilungsentwurfes inkl. Erschließungskonzept
2. Vorlage eines Teilbebauungsplanes sowie eines Gestaltungskonzeptes unter besonderer Berücksichtigung der landschaftlich sensiblen Lage (Landschaftsschutzgebiet Wienerwald)

Um Rechtssicherheit für den Ankauf der Liegenschaft zu erlangen, ersucht Alpenland um Verordnung des Teilbebauungsplanes „Klosterberg“.

Dazu liegt folgender Auflagenentwurf vor:

Teilbebauungsplan „Klosterberg“ (Anlage 1 zu diesem TOP)

I. Öffentliche Auflage und Stellungnahmen

Die allgemeine Einsichtnahme des Entwurfes über die Erlassung des Teilbebauungsplanes „Klosterberg“ erfolgte in der Zeit vom 22.08.2017 bis 03.10.2017. Innerhalb dieser Frist eingehende Stellungnahmen sind bei der endgültigen Beschlussfassung in Erwägung zu ziehen.

Folgende Stellungnahmen liegen vor:

1. Mag. Siegfried Haslinger, 3040 Neulengbach, Weinbergstraße 277, vom 08.09.2017, eingelangt 12.09.2017 (Anlage 2 zu diesem TOP)
2. Ilse Loos, 3012 Wolfsgraben, Hauptstraße 7, vom 25.09.2017, eingelangt 26.09.2017 (Anlage 3 zu diesem TOP)
3. Mag. Irene Al Nakeeb, 3040 Neulengbach, Köhldorfergasse 6, vom 28.09.2017, eingelangt 02.10.2017 (Anlage 4 zu diesem TOP)
4. Mag. Dr. Stefanie Al Nakeeb-Taborsky und Feisal Al Nakeeb, 3040 Neulengbach, Köhldorfergasse 6, vom 01.10.2017, eingelangt 02.10.2017 (Anlage 5 zu diesem TOP)

5. Claudia Anderl, 3040 Neulengbach, Marktfeldstraße 442b, vom 03.10.2017, eingelangt 02.10.2017 (Anlage 6 zu diesem TOP)
6. Eva Öhlzelt, 3040 Neulengbach, Weinbergstraße 329/1, vom 27.09.2017, eingelangt 02.10.2017 (Anlage 7 zu diesem TOP)

Zu diesen Stellungnahmen liegt eine raumordnungsfachliche Beurteilung von DI Josef Hameter vor (Anlage 8 zu diesem TOP):



Stadtgemeinde Neulengbach

Kirchenplatz 82
A-3040 Neulengbach
Tel.: 02772-52105-0
www.neulengbach.gv.at

Bearbeitung der eingelangten Stellungnahmen im Zuge des geplanten

Teilbebauungsplanes „Klosterberg“

GZ: 3040 05 05/17-BP

Bad Vöslau, im November 2017



raum und plan

raumplanung
landschaftsplanung
beratung

Dipl.-Ing. Josef Hameter

Ingenieurkonsultent für Raumplanung und Raumordnung
staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker

Morenogasse 6/2, 2540 Bad Vöslau
Filiale: Am Flachhard 9, 2500 Baden

office@raumundplan.at
www.raumundplan.at
www.hameter.org

Wie vom Gesetzgeber vorgesehen ist der Entwurf des Teilbebauungsplanes „Klosterberg“ im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Neulengbach durch sechs Wochen (22.8.-3.10. 2017) zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

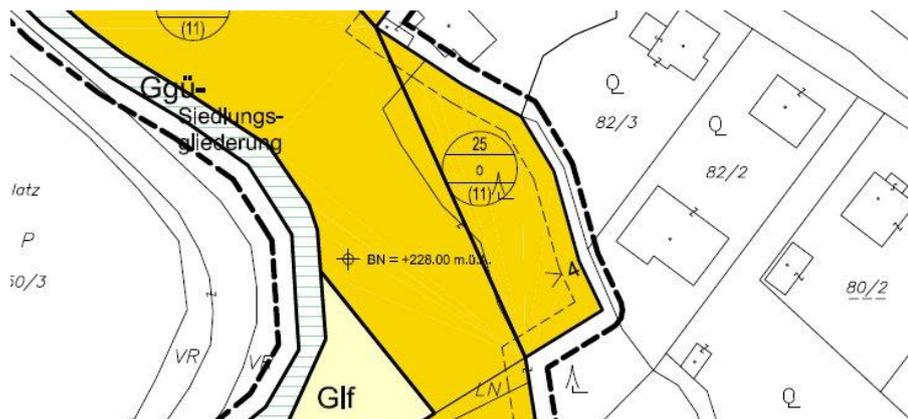
Zu diesem Entwurf sind fristgerecht insgesamt 7 Stellungnahmen eingelangt, welche gemäß §33 Abs. 3 und §34 Abs. 2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 vom Gemeinderat zu behandeln sind.

Die eingelangten Stellungnahmen wurden von folgenden Parteien abgegeben:

Lfd. Nr.	Partei
1	Mag. Siegfried Haslinger Weinbergstraße 277 3040 Neulengbach
2	Ilse Loos Weinbergstraße 328/1 3040 Neulengbach
3	Mag. Irene Al Nakeeb Köhldorfergasse 6 3040 Neulengbach
4	Mag. Dr. Stefanie Al Nakeeb-Taborsky Köhldorfergasse 6 3040 Neulengbach
5	Claudia Anderl Marktfeldstraße 442b 3040 Neulengbach
6	Eva Öhlzelt Weinbergstraße 329 3040 Neulengbach
7	Amt der NÖ Landesregierung – Abt. RU1 / Naturschutz – Dr. Werner Haas Landhausplatz 1 3109 St. Pölten

1. Mag. Siegfried Haslinger

Übersicht



KG Großweinberg, Neulengbach

Parzelle(n) 71, 72, 150/1, 282/6

Adresse Weinbergstraße 277

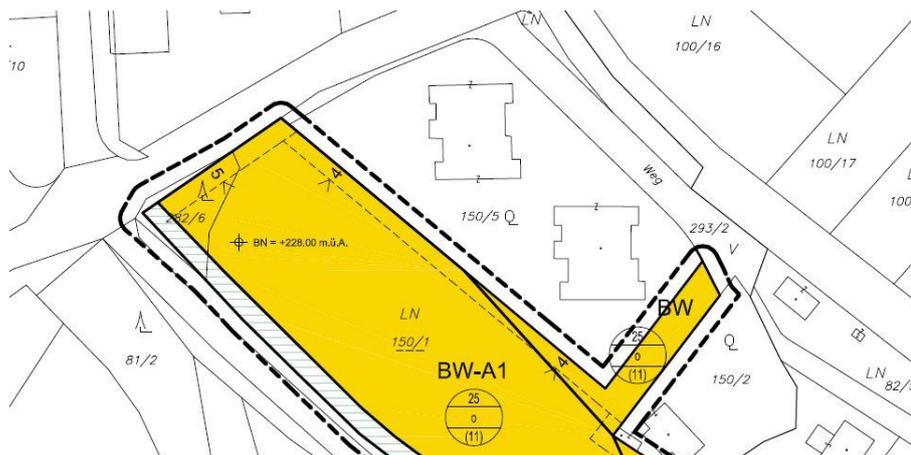
Kurzfassung O.a. Partei ersucht um Erhaltung des bewaldeten Abhanges in einem - oberhalb des Grundstückes Nr. 82/3 gelegenen - Teilbereich des Grundstückes Nr. 150/1 als Grünpuffer zu den bestehenden Bebauungen der darunterliegenden Grundstücke in der Weinbergstraße. Dieses Waldstück bietet einen natürlichen Sicht- und Lärmschutz, beheimatet einen erhaltenswerten Lebensraum für zahlreiche Tiere und trägt zur Sicherung der Stabilität des Hanges bei. Aus diesem Grund wird um entsprechende Berücksichtigung im Teilbebauungsplan (durch z.B. Ausweisung einer Freifläche oder Festlegung eines Bauwiches) gebeten.

Vorschlag **Berücksichtigung**

Begründung Aufgrund der Tatsache, dass das angesprochene Waldstück derzeit als „Wald“ in der aktuellen Katastralmappe ausgewiesen ist, scheint für eine Veränderung des vorhandenen Baumbestandes – aufgrund der Eintragung im Kataster und der Größe von mehr als 1000 m² - ohnehin ein Ansuchen um Rodung nach dem Forstgesetz erforderlich. Diesem kann weiters nur entgegengetreten werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Schlussfolgernd kann daher dem Vorschlag der Ausweisung einer „Freifläche“ nachgekommen werden.

Übersicht



KG Großweinberg, Neulengbach

Parzelle(n) 71, 72, 150/1, 282/6

Adresse Weinbergstraße 328

Kurzfassung O.a. Partei weist darauf hin, dass

- der Hang hinter den Häusern Weinbergstraße 328 und 329 langsam abrutscht, wodurch ein unabhängiges geologisches Gutachten gefordert wird
- die Bebauungshöhe von 11 Meter viel zu hoch ist, und
- durch den Bau der Wohnhausanlage aufgrund des gesteigerten Verkehrsaufkommens die Verkehrssicherheit in den nahegelegenen Kreuzungsbereichen beeinträchtigt wird.

Es wird daher ersucht, die Verordnung bezüglich der Bebauung noch einmal zu überdenken.

Vorschlag **Keine Berücksichtigung**

Begründung Grundsätzlich ist anzumerken, dass gegebenenfalls vorhandene Rutschprozesse lediglich im Zuge der Flächenwidmung und im Bauverfahren Anwendung finden, der vorliegende Bebauungsplan sieht insbesondere die Freigabe bereits gewidmeten Wohnbaulandes vor, wodurch die nachträgliche Einholung eines geologischen Gutachtens nicht nachvollzogen werden kann. Vielmehr berücksichtigt der Bebauungsplan die gegebene Topographie durch die Festlegung vorderer und seitlicher Baufluchtlinien bzw. auch durch die Herstellung eines einheitlichen Bezugsniveaus von 228 Meter ü.A.

Wie bereits im Erläuterungsbericht zu gegenständlichem Teilbebauungsplan ausgeführt, werden hinsichtlich der Regelung der Bebauungshöhe einerseits bestehende Bebauungsstrukturen als Maßgabe herangezogen, andererseits wird das Ziel verfolgt, erforderliche Verdichtungsmaßnahmen auch zweckmäßig umsetzen zu können. In diesem Sinne erscheint auch die vorgesehene Festlegung der Bebauungshöhe nachvollziehbar.

Das angesprochene gesteigerte Verkehrsaufkommen kann darüber hinaus zwar nachvollzogen werden, allerdings ist anzumerken, dass eine Ein- und Ausfahrt an der Almersbergstraße, welche als Landesstraße (L2265) eine Verkehrsverbindung höherer Ordnung darstellt, grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich verkehrssicherheitstechnischer Aspekte erwarten lässt.

Übersicht



KG Großweinberg, Neulengbach

Parzelle(n) 71, 72, 150/1, 282/6

Adresse Köhldorfergasse 6

Kurzfassung O.a. Partei wendet ein, dass die vorgesehene Bebauungshöhe von derzeit 11 Meter auf 8 Meter bzw. zwei Geschoße beschränkt werden soll, da 11 Meter hohe Gebäude auf einer Geländestufe von 7 Meter oberhalb der Weinbergstraße den historischen Eindruck des Schlossbergs vollkommen verändern würden.

Weiters wird angemerkt, dass die Erschließung des Geländes im Süden durch die Schustergasse nicht sinnvoll ist, da diese schmale Gasse von Kindern als Schulweg und als Teil des Erholungsraumes „Schlosspark“ genutzt wird.

Vorschlag **Keine Berücksichtigung**

Begründung Wie bereits im Erläuterungsbericht zu gegenständlichem Teilbebauungsplan ausgeführt, werden hinsichtlich der Regelung der Bebauungshöhe einerseits bestehende Bebauungsstrukturen als Maßgabe herangezogen, andererseits wird das Ziel verfolgt, erforderliche Verdichtungsmaßnahmen auch zweckmäßig umsetzen zu können. In diesem Sinne erscheint auch die vorgesehene Festlegung der Bebauungshöhe nachvollziehbar. Die darüber hinaus vorgesehene Einschränkung des höchsten Punkt des Bauwerkes berücksichtigt indes die sensible Einbettung in den Bereich des Schlossberges.

Zur Erschließung des Gesamtareals ist anzumerken, dass diese ohnedies verkehrsrechtlich zu regeln ist und nur bei vorhandenen, funktionsgerechten Mindestbreiten öffentlicher Straßen von diesen aus erschlossen werden können.

Übersicht



KG Großweinsberg, Neulengbach

Parzelle(n) 71, 72, 150/1, 282/6

Adresse Köhldorfergasse 6

Kurzfassung O.a. Partei merkt an, dass

- eine Bebauungshöhe von 11 Meter im klaren Widerspruch zur stadtbildgestaltenden Erhaltung des Areals steht,
- die Kontinuität der bestehenden Flora und Fauna zu erhalten ist und viel offene Grünflächen gewährleistet werden sollen,
- Anzahl von 1,75 Stellplätzen pro Wohneinheit nicht zielführend ist, sondern weniger PKW-Nutzung erfolgen soll,
- ein geologisches Gutachten prüfen sollte, dass geplante Kellerbauten, Aushubarbeiten, etc. keine Schäden, Wasseransammlungen o.ä., verursachen,
- der Schusterweg für eine Straße definitiv zu schmal ist (dieser wird derzeit nur von Kindern oder Sportlern benützt),
- die Gebäude- und Bauungsstruktur mit einem architektonischen Wettbewerb vergeben werden sollte, und
- nach den gesetzlichen Bestimmungen der NÖ Bauordnung vorgegangen werden soll (Recht auf Parteiengehör).

Vorschlag **Keine Berücksichtigung / Kenntnisnahme**

Begründung Zu der eingelangten Stellungnahme ist Folgendes festzuhalten:

Wie bereits im Erläuterungsbericht zu gegenständlichem Teilbauungsplan ausgeführt, werden hinsichtlich der Regelung der Bebauungshöhe einerseits bestehende Bauungsstrukturen als Maßgabe herangezogen, andererseits wird das Ziel verfolgt, erforderliche Verdichtungsmaßnahmen auch zweckmäßig umsetzen zu können. In diesem Sinne erscheint auch die vorgesehene Festlegung der Bau-

ungshöhe nachvollziehbar. Die darüber hinaus vorgesehene Einschränkung des höchsten Punkt des Bauwerkes berücksichtigt indes die sensible Einbettung in den Bereich des Schlossberges.

Die Erhaltung vorhandener Flora und Fauna ist grundsätzlich kein Regelungsinhalt des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes und kann lediglich im Rahmen der konkreten Projektumsetzung geprüft werden.

Hinsichtlich der vorgesehenen Stellplatzregelung ist anzumerken, dass entsprechend des bereits jetzt zu beobachtenden Bedarfs, aufgrund künftiger Prognosewerte der PKW-Nutzung sowie im Hinblick auf eine weitestgehende Hintanhaltung nachteiliger Auswirkungen auf den umgebenden öffentlichen Raum insbesondere im vorgesehenen mehrgeschoßigen Wohnbau eine Anhebung der Mindestanzahl an Pflichtstellplätzen auf 1,75 PKW-Stellplätze pro Wohneinheit notwendig und zielführend erscheint.

Weiters ist festzuhalten, dass negative Auswirkungen auf Bestandsnutzungen aufgrund der gegebenen Geologie lediglich im Zuge der Flächenwidmung und im Bauverfahren Anwendung finden, der vorliegende Bebauungsplan sieht insbesondere die Freigabe bereits gewidmeten Wohnbaulandes vor, wodurch die nachträgliche Einholung eines geologischen Gutachtens nicht nachvollzogen werden kann. Vielmehr berücksichtigt der Bebauungsplan die gegebene Topographie durch die Festlegung vorderer und seitlicher Baufluchtlinien bzw. auch durch die Herstellung eines einheitlichen Bezugsniveaus von 228 Meter ü.A.

Der Schusterweg, welcher im aktuell rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Neulengbach als „öffentliche Verkehrsfläche“ gewidmet ist, wodurch sich die vorgesehene Nutzung der Verkehrsflächen bereits aus der Widmung ablesen lässt.

Die Vergabe der Gebäude- und Bauungsstruktur mittels eines architektonischen Wettbewerbes ist nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens.

Der Hinweis auf die Einhaltung gegebener gesetzlicher Bestimmungen der NÖ Bauordnung kann lediglich zur Kenntnis genommen werden.

Übersicht



KG Großweinsberg, Neulengbach

Parzelle(n) 71, 72, 150/1, 282/6

Adresse Weinbergstraße

Kurzfassung

Grundsätzlich befürwortet o.a. Partei die Errichtung eines mehrgeschossigen Wohnbaus in Zentrumsnähe unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Bauweise. Die geplante PKW-Stellplatzregelung von 1,75 Pflichtstellplätzen pro Wohneinheit erscheint übermäßig hoch, ein Stellplatz erscheint ausreichend. Zu beachten ist auch die ausreichende Versorgung mit Radabstellplätzen und Ladepunkten. Desweiteren werden folgende Punkte angeregt:

- Aufgrund der Tiefgarage sollte der Rest der Anlage autofrei sein
- Verbindungswege sollten nicht versiegelt werden
- Berücksichtigung Regenwassermanagement
- Beibehaltung des Baumbestandes (insbesondere kleiner Wald im unteren Teil des Grundstückes)

Es wird auf das Bemühen gesetzt, seitens der Gemeinde möglichst viele genannte Inputs an den Bauträger weiterzugeben und auszuhandeln.

Vorschlag

Keine Berücksichtigung

Begründung

Hinsichtlich der vorgesehenen Stellplatzregelung ist anzumerken, dass entsprechend des bereits jetzt zu beobachtenden Bedarfs, aufgrund künftiger Prognosewerte der PKW-Nutzung sowie im Hinblick auf eine weitestgehende Hintanhaltung nachteiliger Auswirkungen auf den umgebenden öffentlichen Raum insbesondere im vorgesehenen mehrgeschossigen Wohnbau eine Anhebung der Mindestanzahl an Pflichtstellplätzen auf 1,75 PKW-Stellplätze pro Wohneinheit notwendig und zielführend erscheint.

Zu den weiteren eingebrachten Anregungen ist anzumerken, dass

diese nicht bzw. nur unzureichend innerhalb eines Teilbebauungsplanes geregelt werden können, wodurch diese auch nicht weiter behandelt werden. Hinsichtlich der angesprochenen qualitätsvollen Nutzung der gegenständlichen Liegenschaften wird indes auf einen angedachten, nachgeschalteten architektonischen Wettbewerb verwiesen, wobei dieser jedenfalls nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens ist.

Übersicht



KG Großweinsberg, Neulengbach

Parzelle(n) 71, 72, 150/1, 282/6

Adresse Weinbergstraße

Kurzfassung O.a. Partei merkt an, dass

- eine massive Erhöhung der Verkehrsbelastung an der Weinbergstraße und damit einhergehend Beeinträchtigung der Lebensqualität der angrenzenden Bewohner befürchtet wird, sowie
- die Zerstörung des Ensembles Ansicht Neulengbach nicht wieder gut zu machen ist (bis zu 5 weithin sichtbare Geschosse).

Vorschlag **Keine Berücksichtigung**

Begründung

Die angesprochene Erhöhung des Verkehrsaufkommens kann zwar grundsätzlich nachvollzogen werden, allerdings ist anzumerken, dass eine Ein- und Ausfahrt an der Almersbergstraße, welche als Landesstraße (L2265) eine Verkehrsverbindung höherer Ordnung darstellt, grundsätzlich keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität der angrenzenden Bewohner erwarten lässt.

Wie bereits im Erläuterungsbericht zu gegenständlichem Teilbebauungsplan ausgeführt, werden hinsichtlich der Regelung der Bebauungshöhe einerseits bestehende Bebauungsstrukturen als Maßgabe herangezogen, andererseits wird das Ziel verfolgt, erforderliche Verdichtungsmaßnahmen auch zweckmäßig umsetzen zu können. In diesem Sinne erscheint auch die vorgesehene Festlegung der Bebauungshöhe nachvollziehbar. Die darüber hinaus vorgesehene Einschränkung des höchsten Punktes des Bauwerkes berücksichtigt indes die sensible Einbettung in den Bereich des Schlossberges.

Übersicht

KG Großweinberg, Neulengbach

Parzelle(n) 71, 72, 150/1, 282/6

Adresse Weinbergstraße

Kurzfassung Das Amt der NÖ Landesregierung merkt an, dass – basierend auf einer stattgefundenen Besprechung am Bauamt der Stadtgemeinde Neulengbach – vereinbart wurde, die als „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ festgelegten Teile nicht in das vom Teilbebauungsplan bestrichene Areal einzubeziehen.

Außerdem soll der steilere und bewaldete Bereich auf den Grundstücken Nr. 150/1, KG Neulengbach und 71, Großweinberg - die sich aktuell im Bauland befinden - als „Freifläche“ festgelegt werden.

Vorschlag **Berücksichtigung**

Begründung Dem Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung kann insofern nachgekommen werden, als dass die Beschränkung des Areals des Teilbebauungsplanes auf jenen Bereich, welcher auch tatsächlich als Bauland gewidmet ist, nachvollziehbar erscheint, da in diesen Bereichen ohnehin nur Nutzungen innerhalb der Grünlandwidmungen genehmigungsfähig sind.

Hinsichtlich der Festlegung einer Freifläche auf den bewaldeten, steilen Bereichen auf den o.a. Grundstücken ist festzuhalten, dass für diese Flächen aufgrund des tatsächlichen Waldbestandes gemäß Forstgesetz ohnehin Rodungsbewilligungen erforderlich wären und eine bauliche Nutzung in diesen Bereichen nicht zielführend erscheint. Schlussfolgernd kann daher dem Vorschlag der o.a. Behörde nachgekommen werden, wobei als Ausgestaltung der Freifläche die „Erhaltung der bewaldeten Bereiche“ festgelegt werden soll.

II. Stellungnahmen des Amtes der NÖ Landesregierung

Von der Abt. BD1 – Naturschutz wird folgende Stellungnahme im Wege der Abt. RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung zum Entwurf des Teilbebauungsplanes „Klosterberg“ am 05.10.2017 übermittelt (Anlage 9 zu diesem TOP):

Die Stellungnahme von Dr. Werner Haas, Amtssachverständiger für Naturschutz, BD1-N-8414/024-2017 vom 03.10.2017 zur Erlassung des Teilbebauungsplanes „Klosterberg“ lautet wie folgt:

„In Zusammenhang mit der vorgesehenen Erlassung des Teilbebauungsplans „Klosterberg“ fand im Bauamt der Stadtgemeinde Neulengbach eine Besprechung statt. Dabei wurde vereinbart, die als „Grünland Land- und Forstwirtschaft“ festgelegten Teile nicht in das vom Teilbebauungsplan bestrichene Areal einzubeziehen. Außerdem soll der steilere und bewaldete Bereich auf den Grundstücken Nr. 150/1, KG Neulengbach und 71, KG Großweinberg – die sich aktuell im Bauland befinden – als „Freifläche“ festgelegt werden. Diese, seitens des Fachbereichs Naturschutz ins Treffen geführte Adaptierungen am vorgelegten Entwurf sind durch die Lage im Landschaftsschutzgebiet begründet. Die bewaldeten Bereiche leisten einen wesentlichen Beitrag zur landschaftlichen Erscheinung des „Klosterberges/Schlossberges“ und zur Integration der Gebäudekörper, die sich im Bereich des in Rede stehenden Baulandareals entwickeln könnten.“

Gemäß § 33 Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 hat die Landesregierung der Gemeinde binnen 12 Wochen allfällige Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Entwurfs mitzuteilen.

Mit Anruf vom 05.10.2017 teilt die zuständige Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung mit, dass hinsichtlich der Begrenzung der Höhe von Bauwerken und der Geschoßanzahl gemäß § 53a der NÖ Bauordnung 2014 eine textliche Ergänzung zum Erläuterungsbericht vorzunehmen ist, eine schriftliche Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf des Teilbebauungsplanes „Klosterberg“ erfolgt nicht.

Dazu liegt eine raumordnungsfachliche Stellungnahme von DI Josef Hameter als ergänzende Erläuterung vor (Anlage 10 zu diesem TOP):

Raumordnungsfachliche Stellungnahme

Ergänzende Erläuterung zu Punkt 5.4.2 des Erläuterungsberichtes zum Entwurf des Teilbebauungsplanes „Klosterberg“

Hinsichtlich der Regelung eines "höchsten Punktes des Bauwerkes" – wie dies innerhalb o.a. Teilbebauungsplanes vorgesehen ist – ist nach Rücksprache mit der Abteilung Anlagentechnik des Amtes der NÖ Landesregierung, DI Hubert Länger, Folgendes festzuhalten:

*Diese Planungsabsicht der Regelung des "höchsten Punktes des Bauwerkes" ist jedenfalls unter Bedachtnahme auf §56 der NÖ Bauordnung 2014 zu sehen, wonach Bauwerke oder Abänderungen an Bauwerken, die einer Bewilligung nach § 14 oder einer Anzeige nach § 15 der NÖ Bauordnung bedürfen – unter Bedachtnahme auf die dort festgelegten Widmungsarten – so zu gestalten sind, dass sie dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden und hinsichtlich ihrer **Bauform** und Farbgebung, **Ausmaß ihres Bauvolumens** und Anordnung auf dem Grundstück von der bestehenden Bebauung innerhalb des Bezugsbereichs nicht offenkundig abweichen oder diese nicht wesentlich beeinträchtigen. Vor dem Hintergrund dieser Bestimmungen ist schlussfolgernd die grundsätzliche Ermächtigung zur Verordnung eines „höchsten Punktes des Bauwerkes“ zu interpretieren.*

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft gedient zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen



DIPL. ING. JOSEF HAMETER
INGENIEURKONSULENT FÜR
RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
2540 BAD VÖSLAU, MORENOGASSE 6/2
TEL.: ++43-699-12110042

Dipl.-Ing. Josef Hameter
Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen und des Gutachtens Abt. BD1 – Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung werden folgende Punkte gegenüber dem Auflagenentwurf abgeändert (Anlage 8 (Pkt. 7) sowie Anlage 11 zu diesem TOP):

- Beschränkung des Areals des Teilbebauungsplanes auf jenen Bereich, welcher als Bauland gewidmet ist
- Festlegung einer Freifläche auf dem bewaldeten, steilen Bereich des Grundstückes Nr. 150/1 KG Neulengbach

Nach Rücksprache mit der Rechtsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung sind diese Änderungen nicht mehr neuerlich öffentlich aufzulegen, sodass der Teilbebauungsplan „Klosterberg“ in der vorliegenden Form vom Gemeinderat zu beschließen wäre.

III. Verordnung

Gemäß § 33 Abs. 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 obliegt die Verordnung über die Erlassung des Bebauungsplanes dem Gemeinderat. Rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen sind hiebei in Erwägung zu ziehen.

Es wäre daher beiliegende Verordnung AZ. 3253/2017 (Anlage 12 zu diesem TOP) zu beschließen.

Weiters obliegt die Verordnung AZ. 3253/1/2017 über die Freigabe einer Aufschließungszone gemäß § 16 Abs 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 dem Gemeinderat. Die Freigabe erfolgt durch Verordnung nach Erfüllung der festgelegten Freigabevoraussetzungen.

Da die im Flächenwidmungsplan festgelegten Freigabebedingungen

1. Vorlage eines Teilungsentwurfes inkl. Erschließungskonzept
2. Vorlage eines Teilbebauungsplanes sowie eines Gestaltungskonzeptes unter besonderer Berücksichtigung der landschaftlich sensiblen Lage (Landschaftsschutzgebiet Wienerwald) erfüllt sind (siehe Anlage 14 und 15), wäre daher beiliegende Verordnung (Anlage 13 zu diesem TOP) zu beschließen.

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde in den Sitzungen des Ausschusses für Raumordnung und Gemeindeentwicklung am 07.06.2017, am 01.08.2017 und am 07.11.2017 behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in Verbindung mit der NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Keine unmittelbare finanzielle Auswirkung.

Anlagen:

AZ: 3253/2017

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 28.11.2017 unter Top nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Aufgrund der §§ 29 - 33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird der **Teilbebauungsplan "Klosterberg"** in den Katastralgemeinden Neulengbach und Großweinberg neu erlassen.

§ 2

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung der Grundflächen ist dieser Verordnung und der von DI Josef Hameter, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, 2540 Bad Vöslau, unter der Plan-Nr. 3040 05 05/17-BP verfassten und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung zu entnehmen.

§ 3

Bebauungsvorschriften:

Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge:

Bei der Neuerrichtung von Wohneinheiten, welche eine Nettonutzfläche von mehr als 55 m² Nettonutzfläche aufweisen, sind pro neuer Wohneinheit mind. 1,75 PKW-Stellplätze auf der Liegenschaft zu errichten, wobei die Summe der Stellplätze auf Ganzzahlen aufzurunden ist. Für neu errichtete Wohneinheiten, welche bis zu 55 m² Nettonutzfläche aufweisen, gelten die Bestimmungen des § 11 der NÖ Bautechnikverordnung 2014 i.d.g.F.

§ 4

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Neulengbach während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der 14.12.2017, in Kraft.

Neulengbach, am 28.11.2017

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am: 29.11.2017

Abgenommen am: 14.12.2017

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 28.11.2017 unter Top nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., werden die Grundstücke Nr. 150/1 und Nr. 282/6 in der KG Neulengbach sowie die Grundstücke Nr. 71 und Nr. 72 in der KG Großweinberg, welche im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Neulengbach als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone „BW-A1“ festgelegt sind, zur Grundabteilung und Bebauung freigegeben.

§ 2

Die Freigabebedingungen, welche in der Verordnung des Gemeinderates vom 24.06.2003 für die Aufschließungszone „A1“ wie folgt festgelegt wurden, sind erfüllt:

1. Vorlage eines Teilungsentwurfes inkl. Erschließungskonzept
2. Vorlage eines Teilbebauungsplanes sowie eines Gestaltungskonzeptes unter besonderer Berücksichtigung der landschaftlich sensiblen Lage (Landschaftsschutzgebiet Wienerwald)

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Neulengbach, am 28.11.2017

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat möge nach Beratung über die Stellungnahmen und Gutachten die Verordnung AZ. 3253/2017 über die Erlassung des Teilbebauungsplanes „Klosterberg“ beschließen.
2. Der Gemeinderat möge die Verordnung AZ. 3253/1/2017 über die Freigabe der Aufschließungszone „BW-A1“ der Grundstücke Nr. 150/1 und Nr. 282/6 in der KG Neulengbach sowie Nr. 71 und Nr. 72 in der KG Großweinberg zur Bebauung beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen.
2. Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 10.	Vertrag über die Organisation und Abrechnung der schulischen Nachmittagsbetreuung an der VS Neulengbach für das Schuljahr 2017/2018
----------------	--

Berichterstatterin: STRⁱⁿ Beate Raabe-Schasching MA

Sachverhalt:

Im Rahmen des Projektes „Schulische Nachmittagsbetreuung an NÖ Pflichtschulen“ arbeitet die Stadtgemeinde Neulengbach seit Jahren mit der NÖ Familienland GmbH zusammen. Für das Schuljahr 2017/2018 wurde nachfolgende Vereinbarung zur Unterschrift übermittelt:

Angebot

von

I. NÖ Familienland GmbH
Landhausplatz 1, Haus 7
3109 St. Pölten

in der Folge "GmbH" bzw. "Auftragnehmer" genannt

an

II. Stadtgemeinde Neulengbach
Kirchenplatz 82
3040 Neulengbach

In der Folge "Auftraggeber" genannt,

andererseits,

beide zusammen in der Folge "die Parteien" genannt,

wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die NÖ Familienland GmbH wird im Unterrichtsjahr 2017/18 mit der Durchführung des Projekts „Pädagogische Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung“ an der VS Neulengbach vom 04.09.2017 bis 29.06.2018 im Ausmaß von 111 Stunden pro Woche (Montag bis Freitag 10:00 - 17:00 Uhr) betraut.
- 1.2. Die NÖ Familienland GmbH führt das Projekt auf Grundlage der „Empfehlungen für gelungene schulische Tagesbetreuung“ des BMB sowie seines „Pädagogischen Konzeptes für die Freizeitgestaltung – Schulische Nachmittagsbetreuung in Niederösterreich“ durch und unterliegt dabei keinerlei Weisungen durch den Auftraggeber. Dem Auftraggeber wurde das Konzept bereits vor Vertragsabschluss übermittelt.

1.3. Die NÖ Familienland GmbH wird die SchülerInnen in den Räumlichkeiten der VS Neulengbach betreuen, die vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung der hierfür erforderlichen und zweckmäßigen Räumlichkeiten samt Ausstattung erfolgt unentgeltlich. Der Auftraggeber trägt jedoch alle nutzungsbedingten Kosten.

Sonstige für die Durchführung des Projektes erforderlichen Unterlagen und Materialien (insbesondere Arbeitsbehelfe, Spiel- und Bastelmaterialien) stellt der Auftragnehmer selbst bei.

1.4. Die Organisation des Mittagessens obliegt dem Auftraggeber und ist nicht Gegenstand des Betreuungsauftrages. Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Auftraggeber dafür Sorge tragen wird, dass zwischen den Obsorgeberechtigten und dem Auftraggeber der Umfang und Inhalt der Leistungspflichten (einschließlich Informationspflichten bezüglich Allergien, Unverträglichkeiten etc.) im Zusammenhang mit der Ausspeisung eindeutig geregelt wird.

2. Entgelt

2.1. Der NÖ Familienland GmbH gebührt für die Erbringung der vereinbarten Leistungen ein Honorar in der Höhe von voraussichtlich EUR 102.800,-; dies zuzüglich allfälliger Gebühren und Steuern.

2.2. Ändern sich die Auftragsgrundlagen (Stunden/Schüleranzahl), werden die Parteien eine Nachtragsvereinbarung hierüber und die Festsetzung eines geänderten Honorars schließen. Eine derartige Nachtragsvereinbarung kann auch im Nachhinein geschlossen werden.

2.3. Die NÖ Familienland GmbH ist berechtigt, Ihre Leistung für den Zeitraum 09-12/2017 zum 15.10.2017, für den Zeitraum 01-03/2018 zum 01.01.2018 und für den Zeitraum 04-06/2018 zum 01.04.2018 mit dem Auftraggeber zwischenabzurechnen.

2.4. Sämtliche Zahlungen haben auf das GmbH-Konto bei der Hypo NOE Landesbank AG mit der IBAN Nr. AT08 5300 0064 5501 0878, BIC: HYPNATWW, lautend auf „NÖ Familienland GmbH“ zu erfolgen.

2.5. Die Vertragsparteien halten fest, dass der in Pkt 2.1. genannte Betrag lediglich eine unverbindliche Kostenschätzung darstellt und der tatsächliche, zur Verrechnung gelangende Werklohn höher sein kann.



NÖ Familienland GmbH | www.noes-familienland.at
Landhausplatz 1, Haus 7 | 3109 St. Pölten
02742 9605 29001 | UID ATU68453844
FN 399720z | DVR-NR 4011981

NÖ Familienland GmbH

Stadtgemeinde Neulengbach

St. Pölten, 25.10.2017

Ort, Datum

Vorberatungen:

Der Sachverhalt wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist in den Voranschlägen 2017 und 2018 unter der HH-Stelle 1/250000-728026 gegeben bzw. vorgesehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle der im Sachverhalt angeführten Vereinbarung mit der NÖ Familienland GmbH zustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: AV

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 10.1. Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes mit dem Österreichischen Roten Kreuz

Berichterstatlerin: STRⁱⁿ Beate Raabe-Schasching MA

Sachverhalt:

Gemäß § 3 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 haben die Gemeinden den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst für ihr Gemeindegebiet zu gewährleisten, sowie dafür geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinden haben, sofern sie nicht selbst den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst betreiben, diesen durch Abschluss eines Vertrages mit einer anerkannten Rettungsorganisation sicherzustellen. Diese Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die NÖ Landesregierung.

Gemäß § 14 Abs. 5 NÖ RDG 2017 müssen bestehende Verträge zwischen Gemeinden und Rettungsdienstorganisationen bis zum 31. Dezember 2017 an dieses Gesetz angepasst werden.

Von Seiten des Roten Kreuzes (Bezirksstelle Neulengbach) wurde am 23. November 2017 nachfolgender Vertrag an die Stadtgemeinde Neulengbach übermittelt:

**VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND
KRANKENTRANSPORTDIENSTES**

gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG
2017) vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016

abgeschlossen zwischen

der **Stadtgemeinde Neulengbach**
Kirchenplatz 82, 3040 Neulengbach

und

dem Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, Franz-Zant Allee 3-5,
3430 Tulln, vertreten durch den Präsidenten,

über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und
Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, die Bezirksstelle Neulengbach mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle Neulengbach zur Vertragserfüllung auf Seiten des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

I.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, im Bereich der Stadtgemeinde Neulengbach für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Stadtgemeinde Neulengbach eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, nach Maßgabe der folgenden Punkte zu sorgen.

1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch Notruf Niederösterreich.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters ärztlich bescheinigt ist, sowie deren Rücktransport.

Seite 1 von 4

II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

III.

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, in der Höhe von € 10,00 pro Einwohner, an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Neulengbach, auf das Konto bei der Sparkasse Neulengbach, IBAN: AT87 2021 9018 0004 1996, zu leisten.
- 2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zu Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.
Die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages (Abs. 1) erfolgt gem. § 2 Abs. 2 der Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, im Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des Jahresdurchschnittes des abgelaufenen Jahres. Als Bezugsgröße für die erste Anpassung dient die für 1. Jänner 2017 gültige Indexzahl. Schwankungen dieser Indexzahl von 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Die Erhöhung für das Folgejahr ist bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, mittels eingeschriebenen Briefes an die Stadtgemeinde Neulengbach geltend zu machen.
- 3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand, Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.
- 4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Neulengbach, werden nicht auf den von der Gemeinde zu leistenden Rettungsdienstbeitrag angerechnet, sofern im Einzelfall nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs. 2) verpflichtet sich die Stadtgemeinde Neulengbach hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Neulengbach, in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

V.

- 1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.
- 3) Der Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

VI.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, die Stadtgemeinde Neulengbach gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VIII.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

Neulengbach, am 23. November 2017

Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Niederösterreich

.....

Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Niederösterreich,
Bezirksstelle Neulengbach


Österreichisches Rotes Kreuz
Landesverband Niederösterreich
Bezirksstelle Neulengbach
3040 Neulengbach, Hainfelder Straße 211
Tel. +43 29 144 78 70 00

.....

Stadtgemeinde Neulengbach

.....

genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom, TOP

Seite 4 von 4

Vorberatungen:

Der Vertrag wurde aufgrund der Dringlichkeit in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2018 unter den HH-Stellen

1/530000-757000 in Höhe von EUR 39.000,00 und

1/530000-757300 in Höhe von EUR 42.000,00

gegeben. Ein allfälliger Restbetrag ist aus dem Gesamtergebnis des oHH 2018 zu finanzieren.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge dem im Sachverhalt angeführten Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes mit dem Österreichischen Roten Kreuz zustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: AV

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 11. Projekt Integration des Projektträgers „Region Elsbeere Wienerwald“ - Gemeindeanteil 2017
--

Berichterstatterin: STRⁱⁿ Maria Rigler

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.11.2016 beschlossen am Projekt Integration des Projektträgers „Region Elsbeere Wienerwald“ Verein zur Förderung der regionalen Entwicklung teilzunehmen und die auflaufenden Gemeindeanteile im Rahmen der budgetären Möglichkeiten zu finanzieren.

Der Projektträger „Region Elsbeere Wienerwald“ hat nun die Aufstellung der im Jahr 2017 angefallenen Kosten übermittelt:

10.01.2017	C-LinQ – Workshop „Gewaltfreie Erziehung“	EUR	360,00
08.06.2017	VHS Neulengbach – Deutsch Zertifizierungen	EUR	225,00
22.06.2017	VHS Neulengbach – Deutsch Zertifizierungen	EUR	75,00
	Abrechnung DI Brigitta Hemmelmeier-Händler (Anteil Neulengbach)	EUR	7.125,93
	gesamt	EUR	7.785,93
	abzgl. 75 % Förderung	EUR	5,839,45
	Gemeindeanteil Neulengbach 2017	EUR	1.946,48

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist auf Grund der Querschnittsmaterie dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzierung:

Die aktuell anfallenden Kosten für das Jahr 2017 sind unter der Haushaltsstelle 1/426000-729000 bedeckt.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass der aufgelaufenen Gemeindeanteil 2017 am Projekt Integration des Projektträgers „Region Elsbeere Wienerwald“ Verein zur Förderung der regionalen Entwicklung in Höhe von EUR 1.946,48 übernommen wird.
--

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: FIN	zugeteilt am:	erledigt am:
---------------------	---------------	--------------

TOP 12. Neubau der Brücke über den Anzbach (Gerichtsbrücke) - Übereinkommen und Ablösen
--

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Die Brückenbauabteilung des Landes NÖ plant kommendes Jahr (ab Mitte März 2018) auf der L-2265 (Almersbergstraße) die Erneuerung der Brücke über den Anzbach (Gerichtsbrücke). Die vorgesehene Baudauer wird mit 6 Monaten (März 2018 bis September 2018) veranschlagt.

Die neue Brücke wird eine Fahrbahnbreite von 5,5 Meter und eine Verkehrsfläche für den Fußgänger- und Radverkehr mit einer Breite von 2,5 Meter südlich der Hauptfahrbahn aufweisen. Durch die Rad- und Fußgängerfläche an der Südseite wird der Radweg Große Tulln in Richtung Stadtzentrum verlängert.

- a. Mit Mail vom 3.11.2017 wurden seitens der Abteilung Brückenbau der NÖ Landesregierung die Mehrkosten für das Projekt – die von der Gemeinde zu tragen sind - bekannt gegeben und ein entsprechendes Übereinkommen übermittelt. Die anfallenden Mehrkosten für die Verbreiterung der Brücke „Objekt L 2265.01“ belaufen sich auf 26.100,00 Euro (inkl. Ust.). Die erforderlichen Ablösekosten für die Brückenverbreiterung belaufen sich 8.966,35 Euro (inkl. Ust.) Somit betragen die Mehrkosten für die Verbreiterung inklusive der aliquoten Erhaltungsmehrkosten insgesamt 35.066,35 Euro (inkl. Ust.). Die Mehrkosten der Brückenverbreiterung in der Höhe von 26.100,-- werden von der bauausführenden Firma der Stadtgemeinde Neulengbach in Rechnung gestellt. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Abteilung Brückenbau (ST5). Die Erhaltungsmehrkosten für die Verbreiterung in der Höhe von 8.966,35 Euro werden als einmaliger Pauschalbetrag nach Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens von der Stadtgemeinde Neulengbach getragen. Das Brückenobjekt L 2265.01 (Gerichtsbrücke) verbleibt im Eigentum und in der Erhaltung und Verwaltung des Landes NÖ. Die anfallenden Kosten sind im Voranschlag 2018 zu berücksichtigen. Der Winterdienst auf dem Geh- und Radweg im Zuge des Objektes L 2265.01 wird durch und auf Kosten der Stadtgemeinde Neulengbach durchgeführt. Das Übereinkommen mit der AZ 4411/2017 ist zu beschließen.

Da die Grundstücke 125/7 in der KG Großweinberg (Eigentümer: Hubert und Theresia Mühlbauer), 100/16 in der KG Großweinberg (Eigentümer: Martha Siebenhandl) und 150/4 in der KG Neulengbach (36 Eigentümer der Wohnhausanlage Weinbergstraße 328 + 329) im Rahmen der Brückenerweiterung beansprucht werden, hat das Land NÖ mit allen Eigentümern Ablöseverhandlungen geführt. Dabei wurden zwischen den Eigentümern und dem Land NÖ folgende Übereinkommen über die Entschädigungszahlungen abgeschlossen:

Gst. Nr. 125/7, KG Großweinberg,	368 m ²	Entschädigung:	5,33 Euro
Gst. Nr. 100/16, KG Großweinberg,	1.800 m ²	Entschädigung:	2.662,50 Euro
Gst. Nr. 150/4, KG Neulengbach,	80 m ²	Entschädigung:	678,94 Euro

Gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Straßengesetz sind die Kosten des Baues (einschließlich des Grunderwerbes), der Erhaltung (einschließlich des Winterdienstes) und der Verwaltung einer Straße vom Straßenerhalter zu tragen. Gemäß § 15 Abs. 2 NÖ Straßengesetz hat die Gemeinde die Kosten des Erwerbes des für den Bau notwendigen Grundes zu tragen, wenn eine Landesstraße oder ein Landesstraßenteil innerhalb des Ortsbereiches errichtet wird.

Das Amt der NÖ Landesregierung hat am 18. Oktober 2017 eine Kopie der oben angeführten Übereinkommen, die genehmigt und daher rechtsverbindlich sind, übermittelt. Eine Anzahlung in der Höhe 80 % der Ablösesummen ist seitens der Gemeinde innerhalb von 6 Wochen direkt an die Eigentümer zu leisten. Die Summen setzen sich gemäß dem Schreiben der NÖ Landesregierung vom 18.10.2017 wie folgt zusammen:

Hubert und Theresia Mühlbauer:	derzeit keine Anzahlung
Martha Siebenhandl:	2.150,00 Euro
Eigentümer der WHA:	545,00 Euro

Die Restablösesummen sind nach Feststellung der tatsächlichen Grundinanspruchnahmen, das heißt nach Vorliegen der Vermessungsurkunden, zu bezahlen.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 17.1.2017 behandelt.

Zuständigkeit: Gem. § 35 Ziff. 22 lit. a NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist wie folgt gegeben bzw. zu berücksichtigen:

- a) VA 2018 € 35.066,35 im VH 2 unter der HH-Stelle 5/612100-771010 (Baukostenanteil Gerichtsbrücke)
- b) VA 2017 € 2.695,00 im VH 2 unter der HH-Stelle 5/612100-002202 (Brückensanierungen / Nebenkosten)
VA 2018: € 651,77 im VH 2 unter der HH-Stelle 5/6121-771010 (Baukostenanteil Gerichtsbrücke)

Anlagen:

Anlagen:

4411/2017

AZ:

Ü B E R E I N K O M M E N

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Neulengbach, Kirchenplatz 82; 3040 Neulengbach, im folgenden kurz "Stadt" genannt und dem Land Niederösterreich, Gruppe Straße – Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung, Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten, im folgenden kurz "Land NÖ" genannt.

I. Präambel

Im Zuge der Erneuerung des Brückenobjektes L 2265.01 über den Anzbach soll auf Wunsch der Stadt der südliche Randbalken mit einer Breite von 3,0m ausgeführt werden. Dadurch ergibt sich eine Mehrbreite (Ermittlung siehe Beilage 1), die von der Stadt zu tragen ist.

II. Brückenverbreiterung Objekt L 2265.01

Im Zuge der Erneuerung des Brückenobjektes L 2265.01 soll auf Wunsch der Stadt dieses um 1,25m verbreitert werden, um künftig einen Geh- und Radweg über die Brücke führen zu können. Die anfallenden Mehrkosten für die Verbreiterung der Brücke Objekt L 2265.01

belaufen sich auf Basis des Mittelpreises je Quadratmeter Brückenfläche auf€
26.100,00 inkl. Ust. (siehe Beilage 1). Die Ablösekosten für die Brückenverbreiterung belau-
fen sich gem. Ablösevereinbarung vom Jahr 2002 auf€ 8.966,35 inkl.
Ust. (siehe Beilage 2). Somit betragen die Mehrkosten für die Verbreiterung inkl. der aliquo-
ten Erhaltungsmehrkosten€ 35.066,35 inkl. Ust.
Die Mehrkosten der Brückenverbreiterung in der Höhe von€
26.100,00-- inkl. Ust. werden von der bauausführenden Firma der Stadt in Rechnung ge-
stellt. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Abteilung Brückenbau (ST5).
Die Erhaltungsmehrkosten für die Verbreiterung in der Höhe von€ 8.966,35 inkl. Ust.
werden als einmaliger Pauschalbetrag nach Fertigstellung des Gesamtbauvorhabens von
der Stadt getragen. Hierfür erfolgt eine gesonderte Zahlungsaufforderung durch das Land
NÖ. Der Ablösebetrag ist binnen 30 Tagen ab Erhalt beim Land NÖ zur Einzahlung zu brin-
gen.

Das Brückenobjekt L 2265.01 verbleibt im Eigentum und in der Erhaltung und Verwaltung
des Landes NÖ. Der Winterdienst auf dem Geh- und Radweg im Zuge des Objektes L
2265.01 wird durch und auf Kosten der Stadt durchgeführt.

III. Rechtsgültigkeit, Ausfertigungen

Dieses Übereinkommen tritt mit beidseitiger rechtsgültiger Unterfertigung durch das Land
NÖ sowie der Stadt in Kraft. Es wird in einer Ausfertigung errichtet, die beim Land NÖ
verbleibt. Die Stadt erhält eine einfache Abschrift.

Ist eine Bestimmung dieses Übereinkommens ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar oder
wird diese nachträglich ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar, so wird dadurch die
Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht
berührt. Im Fall der Unwirksamkeit, Ungültigkeit und Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung
gilt zwischen den Parteien dieser Vereinbarung eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen
Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare
Bestimmung als vereinbart.

IV. Schriftform

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer
Rechtswirksamkeit der Schriftform, so auch die Abrede von der Schriftform abzugehen.

V. Gerichtsstand

Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft
Gesetzes eine Gerichtsvereinbarung ausgeschlossen ist, sind in 1. Instanz sachlich zustän-
dige Gerichte in St. Pölten zuständig.

St. Pölten, am.....

Für das Land Niederösterreich
Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung (ST4)
Im Auftrag

.....
Abteilungsleiter
(Dipl. Ing. Rainer Irschik)

Neulengbach, am.....

Für die Stadtgemeinde Neulengbach
beschlossen in der Gemeinderatssitzung am.....

Der Bürgermeister:

Stadtrat:

.....

.....

Gemeinderat:

Gemeinderat:

.....

.....

Beilagen: 1 Kostenermittlung; 1 Ablöseermittlung

Beschlussantrag:

- a) Der Gemeinderat möge das Übereinkommen AZ 4411/2017 mit dem Land NÖ, Gruppe Straße - Abteilung Landstraßenbau und die damit verbundenen Mehrkosten für die Brückenverbreiterung der „Gerichtsbrücke“ auf der L-2265 in der Höhe von 26.100,- (inkl. Ust.), sowie die Erhaltungsmehrkosten in der Höhe von 8.966,35 Euro (inkl. Ust.), das sind insgesamt 35.066,35 Euro (inkl. Ust.), welche im Voranschlag 2018 zu berücksichtigen sind, beschließen.
- b) Der Gemeinderat möge die Ablösesummen gemäß der vom Land NÖ und den Eigentümern der von der Verbreiterung des Brückenbauwerkes betroffenen Liegenschaftseigentümern in der Höhe von insgesamt 3.346,77 Euro beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 13. Grenzkorrektur Weg "Pameth" in der KG Haag AZ 4268/2017

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Im Zuge der Verlegung der Gemeindegrenzen in Teilbereichen zur Marktgemeinde Maria Anzbach ergeben sich vorweg folgende Änderungen:

- Änderung des Grenzverlaufes im Bereich des Ortes „Pameth“ (KG Haag, Gemeinde Neulengbach)
- Änderung des Grenzverlaufes im Bereich des „Gemeindestraße Au“ (Gemeinde Maria Anzbach)

Für den Bereich der Teilung in „Pameth“ wurde von der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, der Teilungsplan GZ 41183 vom 16.10.2017 bei der Stadtgemeinde Neulengbach, vorgelegt. Der Teilungsplan betreffend „Gemeindestraße Au“ wurde vom Vermessungsbüro Schubert bereits der Gemeinde Maria Anzbach vorgelegt.

Die Änderung des Grenzverlaufes des Weges „Pameth“ Grundstück Nr. 190/2 KG Haag soll aufgrund des Naturstandes wie folgt erfolgen:

Aufgrund des angeführten Teilungsplanes GZ 41183 werden folgende Trennstücke im Gesamtausmaß von 376 m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen:

Trennstück 2 im Ausmaß von 1 m² von Gst. 48/1 (Konventes) zu Gst. 190/2 (ö. Gut)
Trennstück 3 im Ausmaß von 374 m² von Gst. 48/1 (Konventes) zu Gst. 190/4 (ö. Gut)
Trennstück 5 im Ausmaß von 1 m² von Gst. 49 (Konventes) zu Gst. 190/4 (ö. Gut)

Das Trennstück 6 im Ausmaß von 18 m² von Gst. 190/2 (ö. Gut) zu Gst. 190/4 (ö. Gut) ist bereits als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Weiters werden aufgrund des Teilungsplanes GZ 41183 folgende Trennstücke im Gesamtausmaß von 341 m² in der KG 19724 Haag vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen:

Trennstück 7 im Ausmaß von 113 m² von Grundstück 190/2 (ö. Gut) zu Gst. 42/1 (Konventes)
Trennstück 8 im Ausmaß von 228 m² von Grundstück 190/2 (ö. Gut) zu Gst. 49 (Konventes)

Aufgrund der Anbote der Vermessung Schubert vom 03.03.2017 ergibt sich folgende Kostenaufstellung für die Teilungspläne:

€ 1.692,-- „Pameth“	
<u>€ 1.584,-- „Gemeindestraße Au“</u>	
€ 3.276,-- Gesamtbetrag	
davon 50 % =	€ 1.638,--
zuzüglich Gebühren Vermessungsamt	<u>€ 135,--</u>
Zwischensumme	€ 1.773,--
zuzüglich Eingabegebühr Grundbuch	<u>€ 44,--</u>
Betrag pro Gemeinde daher	€ 1.817,--

Die Marktgemeinde Maria Anzbach hat die Übernahme der Kosten in Höhe von 50 % für den Weg „Pameth“ sowie die „Gemeindestraße Au“ in voraussichtlicher Höhe von € 1.773,- zuzüglich der jeweiligen Eingabegebühr für die grundbücherliche Durchführung zugesichert. Die Kosten pro Gemeinde belaufen sich daher voraussichtlich auf € 1.817,-.

Der Tausch bzw. die Abtretung erfolgt unentgeltlich. Die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes gemäß § 15 LTG wird im Wege des Vermessungsamtes St. Pölten durchgeführt.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der Bezug habende Teilungsplan GZ 41183 vom 16.10.2017 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 2, 3 und 5 werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 7 und 8 werden aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen. Die Widmung des in das öffentliche Gut zu übernehmenden Grundstückes Nr. 190/4 als öffentliche Verkehrsfläche ist im Flächenwidmungsplan des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde als Routinevorgehen in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2017 unter dem Ansatz Raumordnung und -planung 1/031000-728100 gegeben.

Anlagen:

AZ. 4268/2017

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des Teilungsplanes GZ 41183 vom 16.10.2017 der Vermessung DI Schubert ZT GmbH werden folgende Trennstücke im Gesamtausmaß von 376 m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen:

Trennstück 2 im Ausmaß von 1 m² von Gst. Nr. 48/1 zu Gst. Nr. 190/2 (ö. Gut)
Trennstück 3 im Ausmaß von 374 m² von Gst. Nr. 48/1 zu Gst. Nr. 190/4 (ö. Gut)
Trennstück 5 im Ausmaß von 1 m² von Gst. Nr. 49 zu Gst. Nr. 190/4 (ö. Gut)

Das Trennstück 6 im Ausmaß von 18 m² von Gst. Nr. 190/2 (ö. Gut) zu Gst. Nr. 190/4 (ö. Gut) ist bereits als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Weiters werden aufgrund des Teilungsplanes GZ 41183 folgende Trennstücke im Gesamtausmaß von 341 m² in der KG 19724 Haag vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen:

Trennstück 7 im Ausmaß von 113 m² von Grundstück Nr. 190/2 (ö. Gut) zu Gst. Nr. 42/1
Trennstück 8 im Ausmaß von 228 m² von Grundstück Nr. 190/2 (ö. Gut) zu Gst. Nr. 49

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindefraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezughabende Teilungsplan GZ 41183 vom 16.10.2017 der Vermessung Schubert ZT GmbH, 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 2, 3 und 5 werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Trennstücke 7 und 8 werden aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen. Die Widmung des in das öffentliche Gut zu übernehmenden Grundstückes Nr. 190/4 als öffentliche Verkehrsfläche ist im Flächenwidmungsplan des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Neulengbach, am 28. November 2017

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am: 29.11.2017

Abgenommen am: 14.12.2017

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die Ausweisung der im Teilungsplan GZ 41183 vom 16.10.2017 der Vermessung DI Schubert ZT GmbH angeführten Trennstücke 2, 3 und 5 im Gesamtausmaß von 376 m² (Grundbuch 19724 Haag) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Übernahme in das öffentliche Gut beschließen.
2. Der Gemeinderat wolle die Auflassung der im Teilungsplan GZ 41183 vom 16.10.2017 der Vermessung DI Schubert ZT GmbH angeführten Trennstücke 7 und 8 im Gesamtausmaß von 341 m² (Grundbuch 19724 Haag) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Ausscheidung aus dem öffentlichen Gut beschließen.
3. Der Gemeinderat wolle die Übernahme der anteiligen Kosten für die Teilungspläne „Pameth“ bzw. „Gemeindestraße Au“ der Vermessung DI Schubert ZT GmbH sowie der grundbücherlichen Durchführung in Höhe von voraussichtlich € 1.817,-- beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen.
2. Der Antrag wird angenommen.
3. Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig
3. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 14. Aktive Wirtschaft - Unterstützung für Maßnahmen zur Zentrumsbelebung 2017
--

Berichterstatter: STR Gerhard Schabschneider

Sachverhalt:

Der Verein Aktive Wirtschaft Neulengbach bemüht sich im Rahmen seiner Vereinstätigkeiten, Aktivitäten und Maßnahmen zur Belebung des Stadtzentrums zu setzen. Ziel ist die Steigerung der Attraktivität des Stadtzentrums für Kunden der Betriebe und Kaufleute in Zentrumslage.

Mit saisonalen Aktivitäten und kontinuierlichen Werbemaßnahmen soll der Vereinszweck erfüllt werden. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Aktivitäten über das gesamte Jahr betrachtet zu verstärken.

Nachdem die verstärkten Vereinsaktivitäten zu einer zusätzlichen Belebung des Stadtzentrums führen werden, ersucht der Verein um eine finanzielle Unterstützung aus Mitteln der Stadtgemeinde Neulengbach in Höhe von € 22.000,00.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2017 unter der HH-Stelle 1/789000-728014 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die finanzielle Unterstützung an den Verein Aktive Wirtschaft Neulengbach aus Mitteln der Stadtgemeinde Neulengbach in Höhe von € 22.000,00 für das Jahr 2017 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

Ende der Sitzung um 21.10 Uhr.

PROTOKOLLFERTIGUNG

Bgm. Franz Wohlmuth
Vorsitzender

STADir. Leopold Ott
Schriftführer

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt*)

*) nicht zutreffendes bitte streichen

X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.